

FREIE STRASSE 101 / BÄUMLEINGASSE 2*

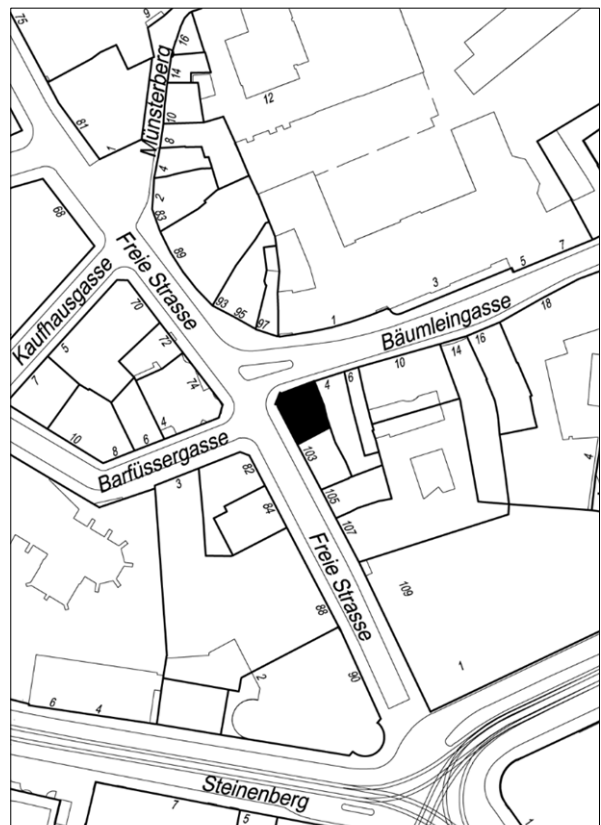
Bautypus	Wohn- und Geschäftshaus		
Bauzeit	1899–1900	Gemeinde	Basel
Bauherrschaft	Daniel Maeder-Paupelain; Coiffeurmeister	Quartier	Altstadt Grossbasel
Architekt	Gustav Kelterborn (1841–1908), Julius Kelterborn (1857–1915)	Zone	Schutzzone

Das Eckhaus zum Goldenen Ort steht an der Einmündung der Bäumleingasse in die Freie Strasse, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur modernen, historistisch geprägten Hauptgeschäftsstrasse der Stadt Basel ausgebaut wurde. Das Wohn- und Geschäftshaus in neugotischen Formen entstand als Folge der Strassenkorrektur um 1900 und bildet den Auftakt zur weitgehend intakten, für die Neubebauung der Freien Strasse exemplarischen Baugruppe Freie Strasse 101-107.

Das um einen rückseitigen Lichthof gruppierte Gebäude weist an beiden Fassaden drei Fensterachsen auf. Über einer in den 1960er-Jahren modernisierten und 1999 rekonstruierten Schaufensteranlage im Erd- und Zwischengeschoss ragt die diagonale Eckachse als turmartiger Erker mit dreiteiligen Fenstern und einem hohen Helmdach hervor. Die Hausteinfassaden aus graugelbem Vogesensandstein sind in den Wohngeschossen mit Balkonen versehen und die gekuppelten Fenster mit Masswerkbrüstungen verziert. Ein Konsolgesims trennt das Mansardgeschoss mit markanten Kielbogengaupen und kleinen Balkonen ab.

Die Gebrüder Kelterborn haben die Freie Strasse mit diversen Neubauten um 1900 entscheidend mitgeprägt. Als prägnantestes Beispiel der neugotischen Geschäftshäuser in ihrem Werk besitzt der Eckbau einen hohen architekturhistorischen Zeugniswert für die Epoche des Historismus und eine grosse städtebauliche Bedeutung. Der Bauherr, Daniel Maeder-Paupelain eröffnete im Erdgeschoss die Parfumerie Maeder, die sich im Laufe der Zeit zu einem Basler Traditionsgeschäft entwickelte, sodass das Haus auch über einen sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Zeugniswert verfügt.

* Freie Strasse 101 / Bäumleingasse 2 befindet sich bereits im Inventar der schützenswerten Bauten



Denkmalbegriff nach § 5 DSchG vom 20. März 1980 (Stand 26. Januar 2014)	
x Einzelwerk	x kultureller Wert
Ensemble	x geschichtlicher Wert
Rest eines Einzelwerks oder Ensembles	x architekturhistorischer Wert
	x künstlerischer Wert
	x städtebaulicher Wert